

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
im Zusammenhang mit der Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 01.51
"Blankenberger Straße"
(Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis, NRW)
Stand: 1. September 2015

erstellt
im Auftrag von:

Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Büro für Landschaftsökologie

Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
☎ 06471 / 50 393 12
Fax: / 42 96 32
EMail: info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dr. C. Mückschel
Dipl.-Biologin B. Clemenz
C. Hick, MSc Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Untersuchungsgebiet	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Schutzgebiete	5
2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	5
2.3 Methodik artenschutzrechtliche Vorprüfung	6
3 Ergebnisse.....	9
3.1 Geländebegehung.....	9
3.2 Auswertung vorliegender Daten	27
3.3 Tiergruppe Fledermäuse	27
3.4 Tiergruppe Vögel.....	29
3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien	32
3.6 Tiergruppe Schmetterlinge	33
4 Zusammenfassende Bewertung	33
5 Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung	33
6 Literatur/ URLs.....	34
Anhang	35
A) Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt/ in der Topografischen Karte (TK 25 000) 5209 Siegburg	

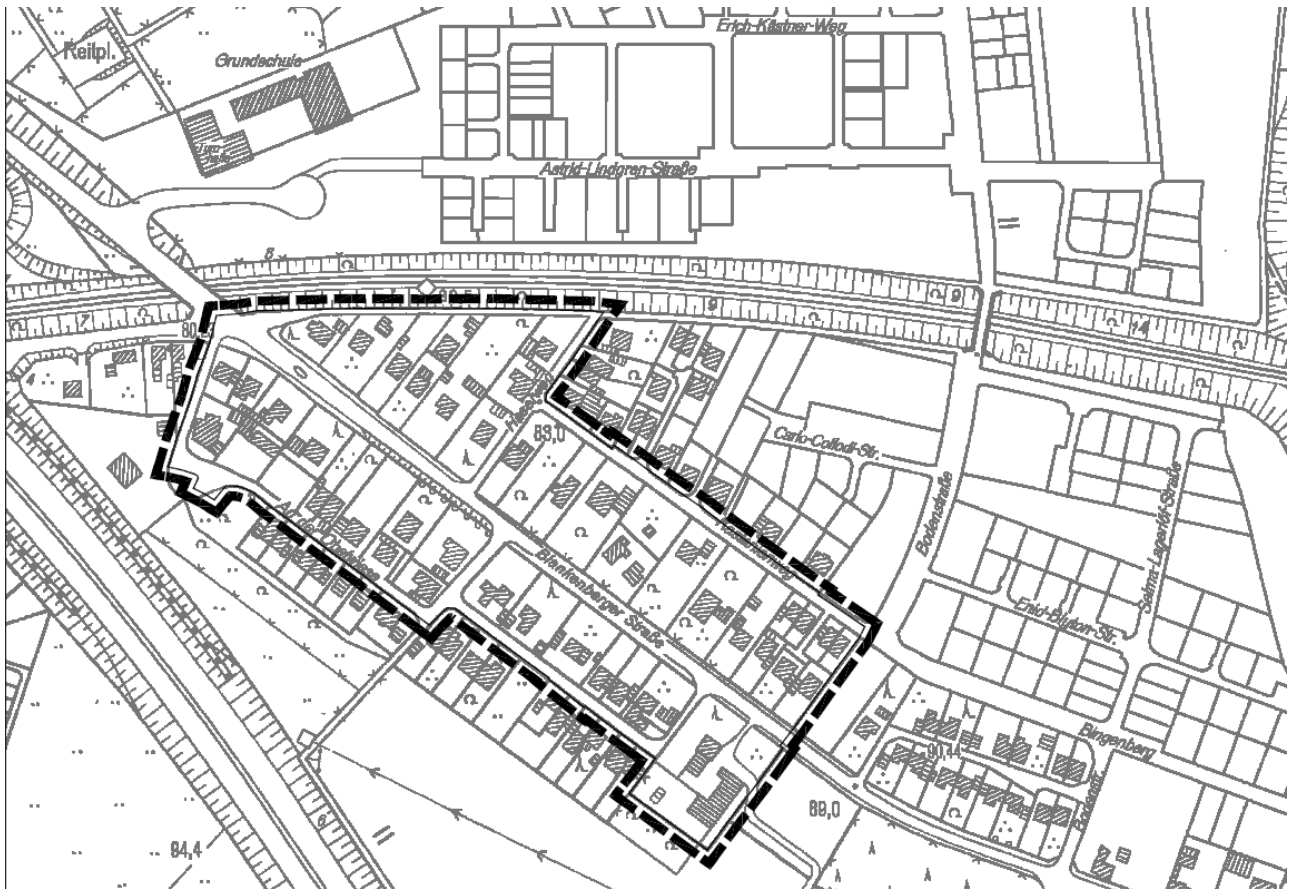
Hinweis: Der Auftraggeber darf das Gutachten nur zu dem Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine darüber hinausgehende Verwendung ist nicht zulässig.

1 Ausgangslage und Untersuchungsgebiet

Das Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef beabsichtigt die Einleitung eines Planverfahrens mit dem Ziel, die mögliche Bebaubarkeit auf den Grundstücken nördlich und südlich der Blankenberger Straße in der Stadt Hennef zu klären. Durch den Wegfall der Anbauverbotszone entlang der ehemaligen Landesstraße L 333 entstehen dort neue Baumöglichkeiten, die im Bebauungsplan geregelt werden sollen. Das Plangebiet liegt ca. 2 km vom Zentrum Hennef entfernt am östlichen Stadtrand und umfasst die Grundstücke nördlich und südlich der Blankenberger Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.51 Blankenberger Straße umfasst bis auf die Straßenverkehrsflächen ausschließlich Flächen, die sich in Privatbesitz befinden. Im Norden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.51 teilweise begrenzt vom Bebauungsplan Nr. 01.36/1 Blankenberger Straße, teilweise von Bahnflächen. Im Osten grenzt der Bebauungsplan Nr. 01.51 an den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 01.52 an. Im Westen und Süden grenzt der Bebauungsplan an bereits bebaute private Grundstücksflächen. Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes kann den Karten 1 und 2 entnommen werden.

Um im Vorfeld zu prüfen, ob im Plangebiet Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen zu erwarten sind, wurde das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) im Mai 2015 mit der vorliegenden Untersuchung beauftragt. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Vorprüfung wird ermittelt, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im dargestellten Plangebiet (=Untersuchungsgebiet) betroffen sind (zur Definition der planungsrelevanten Arten siehe Punkt 2).



Karte 1: Übersicht über die räumliche Lage des Plangebietes am östlichen Stadtrand von Hennef (schwarz gestrichelte Markierung = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.51 Blankenberger Straße); Kartengrundlage: Amt für Stadtplanung und –entwicklung/ Stadt Hennef (Stand: 6/2015, M 1:2500).

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzfachliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen und Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auszuschließen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.

Generell konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf:

- a) Tier-/ Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie
- b) sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Damit sind die „nur“ national geschützten Arten von einer Artenschutzprüfung freigestellt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind (Kiel 2005). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder nach Landschaftsgesetz NRW (LG NW). Es befinden sich weder nach § 62 LG NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich östlich in einer Entfernung von ca. 0,3 km das Naturschutzgebiet (NSG) „Dondorfer See“¹ (SU-023). Es handelt sich hierbei um ein Biotop mit überregionaler Bedeutung als Nahrungs-, Rast- und Brutbiotop für Wasservögel. Dem Gebiet kommt für die Biotopvernetzung im Zusammenhang mit der Siegaue eine landesweite Bedeutung zu. Das Plangebiet ist durch Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und diverse Verkehrsinfrastruktureinrichtungen räumlich von dem NSG getrennt.

2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen sich immer auf einzelne Individuen. Der Verbotstatbestand wird daher individuenbezogen ausgelegt. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Für den Artenschutz ergibt sich hieraus, dass nicht die unmittelbare oder einzelne Lebensstätte das Schutzziel ist, sondern die Funktion der gesamten Lebensstätte.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer zu erwartenden Beeinträchtigung den Verbotstatbestand nicht auszulösen, indem geeignete Maßnahmen vorgezogen werden, die zu einer Verlagerung der Lebensstätte (z. B. des Reviers eines Vogels oder eines Fledermausquartiers) führen. Die funktionsstützenden Maßnahmen und die Verlagerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten erfolgen. Der räumliche Zusammenhang ist aufgrund der jeweiligen Lebensraumsprüche der einzelnen Arten spezifisch zu definieren.

Die ökologische Funktion gilt als erfüllt, wenn eine Verlagerung von Lebensstätten möglich ist und diese neue Lebensstätte eine vergleichbare Eignung (z. B. Habitatangebot, Nahrungsangebot) aufweist. Der Reproduktionserfolg darf sich gegenüber der ursprünglichen Lage der Lebensstätte nicht verringern. Gleichfalls darf es nicht zur Verdrängung anderer europarechtlich geschützter

¹ Für das NSG sind die folgenden Schutzziele hinterlegt: Erhaltung und Entwicklung eines ehemaligen Baggersees als wertvolles Gewässer-Biotop, Extensivierung südlich angrenzender Grünlandflächen zur Pufferzonenerhaltung, vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Arten kommen. Die Populationsgröße der Art und ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen im Untersuchungsraum nicht verschlechtert werden.

2.3 Methodik artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind folgende Untersuchungen und Auswertungen bereits vorliegender Daten durchgeführt worden.

Auswertung vorliegender Daten

Eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52092>, vgl. hierzu auch Kiel 2005, 2007, LANUV 2007) am 01.07.2015 für die relevante Topographische Karte (TK 25) 5209/2 Siegburg ergab das in Tabelle 4 (siehe Anhang A) dargestellte Artenspektrum. Kombiniert mit der Auswertung nach Lebensraumtypen wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Bereich des Geltungsbereichs ggf. zu erwarten sind.

Erfassungen und Geländebegehungen

Im Rahmen der Vorprüfung wurden zusätzlich an vier Terminen im Plangebiet (=Untersuchungsgebiet =den vorliegenden Gartenbereichen) vor-Ort-Begehungen durchgeführt (siehe Karte 1 und 2). Dabei wurden eine Erfassung und Bewertung der aktuellen Biotop- und Habitatstrukturen (insbesondere im Hinblick auf Quartiere und Quartierpotenziale für Vögel und Kleinsäuger (inkl. Fledermäuse) im Zusammenhang mit vorhandenen Gehölzen) sowie eine stichprobenartige Erfassung auf die Anwesenheit besonders oder streng geschützter Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und auch der Tiergruppe Reptilien durchgeführt. Hierbei wurden die Biotopstrukturen kartografisch verortet und in einem ersten Schritt in die Kategorien „nicht relevant“ und „relevant“ kategorisiert. Die relevanten Strukturen wurden in einem weiteren Schritt im Hinblick auf die angeführten Tiergruppen näher untersucht (Karte 2).

Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen und deren Ausprägung wurden in Augenschein genommen und deren potentielle Relevanz für die in Tabelle 4 (siehe Anhang) ermittelten planungsrelevanten Arten abgeschätzt. Biotoptypen bzw. Habitatstrukturen können „ganzheitliche Indikatoreigenschaften“ zugemessen werden im Sinne differenzierbarer, wiedererkennbarer Lebensraumkriterien mit Flächenbezug (Riecken et al. 1994). Ein Biotoptyp schließt daher die für die Fauna wichtigen Strukturen mit ein.

Die bereits vorliegenden Daten (s.o.) wurden im Kontext mit den Ergebnissen der Vor-Ort-Begehung hinsichtlich artenschutzfachlicher Belange analysiert und zusammenfassend bewertet. Es wird dargestellt, wo bzw. auf welchen Grundstücken/ Flurstücken ggf. Konflikte mit der Planung und den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und entsprechend konfliktreduzierende bzw. -vermeidende Maßnahmen erforderlich werden.

Tab. 1: Erfassungstermine in 2015 und die jeweils betrachtete Tiergruppe bzw. durchgeführte Erfassung

Datum	Biotop- strukturen	Amphibien/ Reptilien	Fledermäuse	Avifauna
22.5.2015	x	x		x
23.5.2015		x	x	x
30.5.2015	x			
27.6.2015	x	x		x
20.7.2015			x	

Erfassung Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden zwei Detektorbegehungen (Kombination aus Fledermaus-Detektornachweis und Sichtbeobachtung) durchgeführt (Erfassungsdauer jeweils 4 h ab Einbruch der Dämmerung).

Zur Feldbestimmung der Fledermausarten kam der Batlogger M der Firma Elekon AG (Schweiz) zum Einsatz, wobei folgende Bestimmungskriterien angewendet wurden:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt

Die akustische Artbestimmung erfolgte nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen der Fledermäuse (Ahlén 1981, Weid 1988, Ahlén 1990a, b, Limpens & Roschen 1995). Unklare Rufe wurden mit der Software „BatScope 3“ (Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL, Schweiz) ausgewertet. Eine Differenzierung zwischen Kleiner und Großer Bartfledermaus bzw. Braunem und Grauem Langohr ist akustisch nicht möglich.

Erfassung Avifauna

Die stichprobenartige Erfassung der Avifauna erfolgte in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode nach Südbeck et al. (2005). Bei der Revierkartierungsmethode werden alle Vogelbeobachtungen unter besonderer Berücksichtigung revieranzeigender Merkmale notiert. Insgesamt fanden drei Begehungen im Plangebiet statt (Dauer jeweils ca. 2,5 h). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst.

Erfassung Amphibien

Das stichprobenartige Absuchen nach Frosch- und Schwanzlurchen wurde in Anlehnung an Feldmann (1981), Beutler (1983) und Blab (1986) an drei Terminen durchgeführt, wobei folgende qualitative Erfassungsmethode mit jeweils einer Dauer von ca. 2 h zur Anwendung kam: **Sichtbeobachtung** (Absuchen nach juvenilen und adulten Amphibien in den vorhandenen Gartenteichen sowie im nahen Umfeld).

Untersuchungen zum Aufbau und zur Größe von Populationen (Einsatz von Fangzäunen oder Reusenfallen, Wiederfangmethode) sowie Reproduktionsnachweise, etwa über die gezielte Erfassung von Larven und Jungtieren, sind nicht durchgeführt worden.

Erfassung Reptilien

Für den Bereich des Messtischblattes (Quadrant 2) wurden keine planungsrelevanten Reptilien angegeben, dennoch wurde ein stichprobenartiges Absuchen relevanter/ geeigneter Biotopstrukturen nach Vorkommen und Hinweisen auf Artvorkommen von Reptilien („triple catching“ bei geeigneten Witterungsverhältnissen) an drei Terminen durchgeführt. Die Begehungen fanden während bzw. im Anschluss an die Geländeerhebungen zur Avifauna (s.o.) für eine jeweilige Zeitdauer von ca. 3 h statt. Die Erfassung erfolgte im Wesentlichen über Sichtbeobachtungen (langsame Annäherung an geeignete Habitate und vorausschauendes Beobachten, z.T. unter Zuhilfenahme eines Fernglases mit 10-facher Vergrößerung). Potenzielle Verstecke wie am Boden liegendes Totholz, größere Steine und das Umfeld von Mauern wurden schwerpunktmäßig in Augenschein genommen, um etwa darunter/ darin befindliche Tiere zu erfassen.

Beschreibung der artenschutzrechtlichen Eingriffswirkungen

Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten ergeben sich im Grundsatz vor allem durch den direkten Flächenverlust von Biotopen, darüber hinaus auch durch indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale, was vor allem bei solchen Arten relevant ist, die größere Gebiete besiedeln.

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

baubedingt: Störwirkungen auf benachbarte Biotope, baubedingte Habitatentwertungen oder (vorübergehende) -verluste

anlagebedingt: Direkte Habitatverluste (Zierrassenbereiche, Staudenbeete, Einzelgehölze, Heckenbereiche, gehölzbetonte Biotope), Störung funktionaler Beziehungen

betriebsbedingt: Visuelle oder akustische Störwirkung auf benachbarte Biotope

3 Ergebnisse

3.1 Geländebegehung

Biotop- und Habitatstrukturen

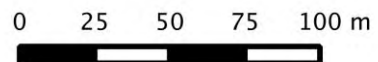
Das Untersuchungsgebiet befindet sich ca. 2 km vom Zentrum der Stadt entfernt am östlichen Stadtrand von Hennef (Karte 1 und 2). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,3 ha. Die betroffenen Grundstücke sind in den von der Blankenberger Straße abgerückten Teilbereichen seit langem bebaut mit umgebenden bzw. angrenzenden Gartenbereichen im weiteren Sinne. Eine Übersicht der vorliegenden Strukturen zeigt Karte 2. Im Zuge der Begehungen sind (in unterschiedlicher Form) alle Gartenbereiche in Augenschein genommen werden. Einige Grundstücke konnten auch von außerhalb bzw. straßenseitig gut eingesehen werden, sodass ein Betreten der jeweiligen Flächen nicht erforderlich war. Die Abbildungen 1 bis 56 (Fotodokumentation) geben einen Überblick über die im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Biotop- und Habitatstrukturen. Die Nummerierung von Karte 2 entspricht der Nummerierung der folgenden Fotodokumentation.



Legende

- Untersuchungsgebiet
- ◆ Grundstücks-Nummer
- ◆ Gehölzstruktur
- Teich
- Nest

Layer: WMS_NW_DOP40



Karte 2: Übersicht über das Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.51 Blankenberger Straße mit weißer Strichmarkierung umrandet). Dargestellt sind die einzelnen Grundstücke/Parzellen mit einer fortlaufenden Nummerierung sowie ausgewählte Einzelstrukturen (Gehölz, Teich, Nest), welche im Plangebiet detaillierter betrachtet wurden. Die Detailbeschreibungen zu den Biotop- und Habitatausprägungen können der Textfassung entnommen werden. Kartengrundlagen: LANUV 6/2015 sowie Amt für Stadtplanung und –entwicklung/ Stadt Hennef (Stand: 6/2015, M 1:2500).

Grundstücke 1 bis 4

Auf dem Grundstück 1 konnten keine Vogelnester, älteren Gehölzstrukturen oder potenziellen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse erfasst werden (Abb. 1). Innerhalb des Ziergartens auf dem Gelände des Grundstücks 2 befinden sich mehrere mittelalte Nadelgehölze (Abb. 2, BHD 60 cm), die sich auch auf den Randbereich der gepflasterten Parkfläche des Grundstücks 3 erstrecken. In einer der Fichten (BHD 60 cm) befindet sich ein mittelgroßes Nest (Abb. 3, Nest 1). Auf dem Gelände des Grundstücks 4 befinden sich vereinzelte junge Obstbäume (Abb. 4).

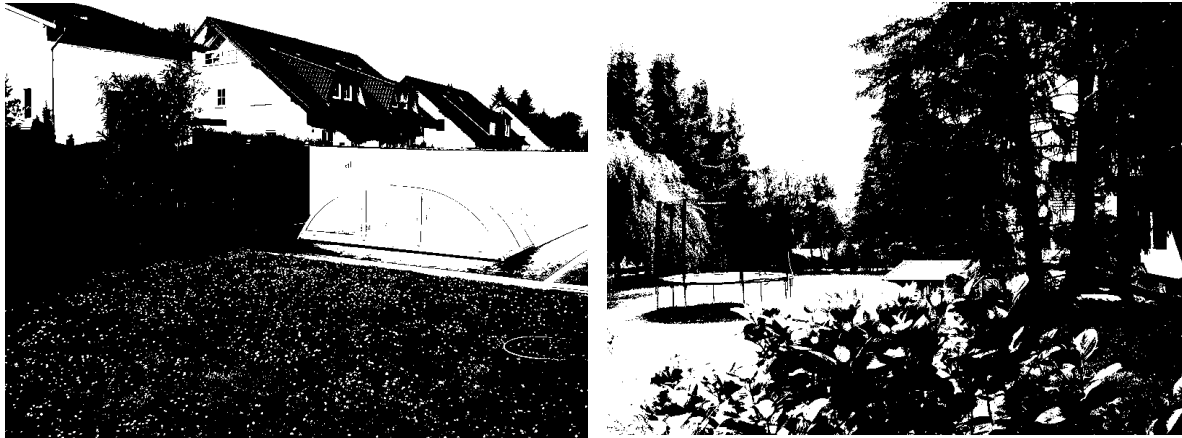


Abbildung 1 und 2: Schwimmbad auf dem Grundstück 1 und mittelalte Fichten auf dem Grundstück 2.



Abbildung 3 und 4: Vogelnest im Randbereich des Grundstücks 3 und Obstbäume auf dem Grundstück 4.

Grundstücke 5 bis 7

Innerhalb der beiden Grundstücke 5 und 6 befinden sich Ziergärten mit ausgedehnten Zier-Rasenbereichen (Abb. 5, 6). In dem Gartenbereich des Grundstücks 5 befinden sich zudem zwei mittelalte Obstgehölze. Im Randbereich des Grundstücks 7 stehen zwei mittelalte Gehölze (Abb. 7, Gehölz 1) und ein Berg-Ahorn mit Vogelnistkasten (Abb. 8, Gehölz 2)). Es konnten keine Vogelnester oder potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse ermittelt werden.



Abbildung 5 und 6: Ziergärten der Grundstücke 5 und 6 sowie junge Obstbäume im Grundstück 5.



Abbildung 7 und 8: Grundstück 5 und Vogelnistkasten in einem mittelalten Berg-Ahorn im Randbereich des Grundstücks 7.

Grundstücke 8 bis 10

Im Gartenbereich des Grundstücks 8 befinden sich drei im Verbund stehende und kleinräumig angelegte Gartenteiche mit Goldfischhaltung (Abb. 9, Teich 1). Die Grundstücke 9 und 10 sind in Teilbereichen mit Verbundpflaster befestigt (Abb. 10) und weisen nur im Randbereich vereinzelte mittelalte Gehölze auf, von denen eines vereinzelte Rindenabspaltungen und oberflächliche Hohlräumen aufweist (Abb. 11, Gehölz 3). Es konnte keine aktuelle Nutzung dieser potenziellen Quartiere für Fledermäuse ermittelt werden.



Abbildung 9 und 10: Teichanlage auf dem Grundstück 8 und Verbundpflaster mit angrenzenden Gehölzen auf den Grundstücken 9 und 10.



Abbildung 11: Mittelaltes Gehölz mit oberflächlichen Rindenabplatzungen vereinzelt und kleinen Hohlräumen im Randbereich des Grundstücks 10.

Grundstücke 11 bis 14

Der Ziergarten auf dem Gelände des Grundstücks 11 weist keine Strukturen (ältere Gehölze, Teich, Nester, Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse) auf, die auf artenschutzfachliche Konfliktpotenziale hindeuten (Abb. 12). Gleiches gilt für das angrenzende Grundstück 12. Die beiden Ziergärten der Grundstücke 13 und 14 weisen ebenfalls keine erkennbaren artenschutzfachlich relevanten Strukturen auf (Abb. 13, 14). Der Vorhof des Grundstücks 13a ist überwiegend mit Verbundpflaster befestigt.



Abbildung 12 und 13: Ziergärten der Grundstücke 11 und 13.



Abbildung 14 und 15: Ziergarten auf dem Grundstück 14 und gepflasterter Vorhof des Grundstücks 13a.

Grundstücke 15, 15a und 16, 16a

Auf dem Gelände des Grundstücks 15 befindet sich ein kleinflächiger Streuobstgarten mit vier mittelalten Obstbäumen (Abb. 16, Gehölz 4). Es konnten keine Hohlräume, die auf eine Quartiereignung für Fledermäuse hindeuten, entdeckt werden. Der hintere Bereich des Grundstücks 15a setzt sich aus einer Gartenbrache mit Obstbäumen, mittelalten Fichten und einer älteren Kirsche (Abb. 17, 18, Gehölz 5) zusammen. Im Randbereich der Untersuchungsfläche befindet sich ein Vogelnest (Abb. 19, Nest 2).

Der Ziergarten des Grundstücks 16 ist überwiegend durch eine Zier-Rasenfläche geprägt, in der ein älteres Nadelgehölz (Abb. 20, 21, Gehölz 6) vorhanden ist. Der angrenzende Gartenbereich 16a weist keine erkennbaren artenschutzfachlich relevanten Strukturen auf (Abb. 22).



Abbildung 16 und 17: Streuobstgarten auf dem Grundstück 15 und Obstbäume innerhalb der Gartenbrache auf dem Grundstück 15a.

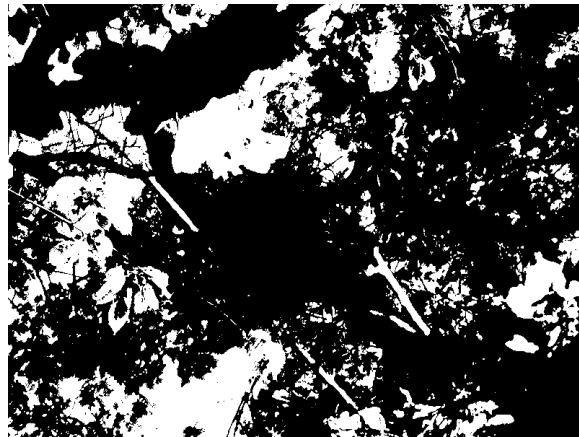


Abbildung 18 und 19: Ältere Kirsche auf dem Grundstück 15a und ein auf einem an das Grundstück angrenzenden Gehölz vorhandenes Vogelnest (Nest 2).



Abbildung 20 und 21: Ziergarten und älteres Nadelgehölz auf dem Grundstück 16.

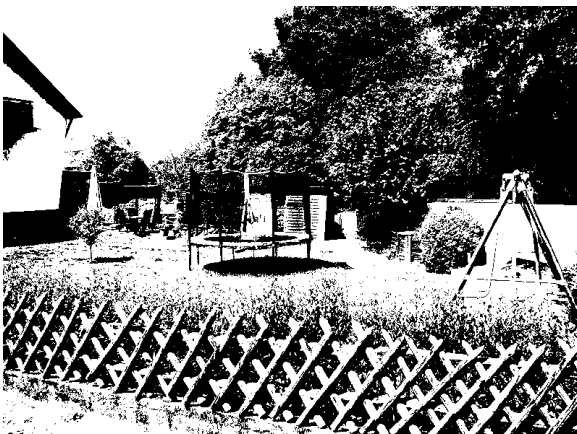


Abbildung 22: Ziergarten auf dem Grundstück 16a.

Grundstücke 17, 18 und 17a, 18a

Die Ziergärten der Grundstücke 17 und 18 setzen sich überwiegend aus Zier-Rasenbereichen zusammen, in die vereinzelte Gehölze eingestreut sind. Innerhalb der Rasenfläche 17 befinden sich drei junge Obstgehölze (Abb. 23). Auf der Fläche des Grundstücks 18 steht ein mittelaltes bis älteres Nadelgehölz (BHD 90 cm, Gehölz 7, Abb. 24) sowie vereinzelte junge Zierpflanzungen. Es konnten keine Hinweise auf Nester oder potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse ermittelt werden.



Abbildung 23 und 24: Rasenflächen der Ziergärten der Grundstücke 17 und 18 mit drei jungen Obstbäumen auf dem Grundstück 17 und einem mittelalten bis alten Nadelgehölz auf dem Grundstück 18.



Abbildung 25: Ziergarten des Grundstücks 18.

Die anliegenden Ziergartenbereiche der Grundstücke setzen sich ebenfalls aus Zier-Rasenbereichen und vereinzelten Gehölzen zusammen. Auf der Fläche des Grundstücks 17a befindet sich ein mittelaltes Nadelgehölz mit angeschnittener Krone (Abb. 25, Gehölz 8) und auf der Rasenfläche des Grundstücks 18a ein mittelalter Walnussbaum (Abb. 26, Gehölz 9). Auch hier konnten keine Hinweise auf Nester oder potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse entdeckt werden.



Abbildung 26 und 27: Mittelaltes Nadelgehölz mit angeschnittener Krone im Bereich des Grundstücks 17a und mittelalter Nussbaum auf dem Grundstück 18a.

Grundstück 19 bis 21

Der Ziergarten des Grundstücks 19 setzt sich aus einer Zier-Rasenfläche mit vereinzelt jungen bis mittelalten Nadelgehölzen zusammen, zu denen eine mittelalte Fichte (Abb. 28, Gehölz 10) gehört. Zudem befinden sich vereinzelt junge Obstgehölze innerhalb des Ziergartenbereiches. Auf der Grundstücksfläche 20 befindet sich ein großflächiger Zier-Rasenbereich (Abb. 29). Angrenzend an das Grundstück steht ein mittelalter Nussbaum (Abb. 30, Gehölz 11) im Straßenbereich.

Der Ziergarten des Grundstücks 21 setzt sich aus einer Zier-Rasenfläche und verschiedenen jungen bis mittelalten Gehölzen zusammen (Abb. 31). Im Randbereich zur Straße befindet sich innerhalb einer Nadelgehölzgruppe ein Vogelnest (Nest 3). Innerhalb des Ziergartenbereiches befindet sich zudem ein mittelalter bis alter Kirschbaum (Abb. 32, Gehölz 11).



Abbildung 28 und 29: Ziergarten des Grundstücks 19 mit einem mittelalten Nadelgehölz mit angeschnittener Krone sowie der Rasenbereich des Grundstücks 20.



Abbildung 30 und 31: Nussbaum im Grenzbereich des Grundstücks 20 sowie Ziergartenbereich mit verschiedenen Gehölzen auf dem Grundstück 21.



Abbildung 32: Mittelalter Kirschbaum auf dem Grundstück 21.

Grundstück 22, 22a

Die Ziergartenfläche des Grundstücks 22 setzt sich aus einer Rasenfläche mit vereinzelt jungen Gehölzpflanzungen zusammen (Abb. 33). Innerhalb des Gartenbereiches befindet sich eine Gartenmauer, die aufgrund ihrer sorgfältigen Verfugung nicht als Lebensraum für Reptilien geeignet ist. Die vorgelagerte Grundstücksfläche 22a gliedert sich in einen gepflasterten Abstellbereich für Fahrzeuge (Abb. 34) und eine weitere kleine Gartenanlage. Innerhalb des vorgelagerten Gartenbereiches befindet sich ein kleinräumiger Gartenteich (Abb. 36, Teich 3) sowie angrenzend ein Gehölz mit Vogelnest (Abb. 35, Nest 4).



Abbildung 33 und 34: Ziergarten des Grundstücks 22 mit verfugter Gartenmauer sowie vorgelagerter Ziergarten auf dem Grundstück 22a mit kleinem Gartenteich.

Abbildung 35 und 36: Vogelnest 4 in der Umgebung des Grundstücks 22a und der angrenzende Abstellbereich für Fahrzeuge.

Grundstück 23 bis 26

Der Ziergarten des Grundstücks 23 setzt sich aus einer Vielzahl von Ziergehölzen zusammen (Abb. 37). Innerhalb des Gartenbereichs befindet sich ein relativ naturnah angelegter Gartenteich, der eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Amphibien darstellt (Abb. 38, Teich 3).

Innerhalb des angrenzenden Grundstücks 24 befindet sich ebenfalls ein naturnah angelegter Gartenteich, der flache Uferbereiche umfasst und potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien aufweist (Abb. 39 und 40, Teich 4). Innerhalb des vorgelagerten Grundstücksbereichs befindet sich ein Vogelnest (Abb. 41, Nest 5). Der Gartenbereich des Grundstücks 25 setzt sich aus einer Zier-Rasenfläche zusammen und weist keine erkennbaren artenschutzfachlich relevanten Gehölzstrukturen auf (Abb. 42).

Innerhalb des Ziergartenbereiches der Grundstücksfläche 26 befinden sich vereinzelte mittelalte Laubgehölze (Abb. 43 und 44). Es konnten keine Hinweise auf Nester oder potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse entdeckt werden.



Abbildung 37 und 38: Ziergarten und Gartenteich des Grundstücks 23.

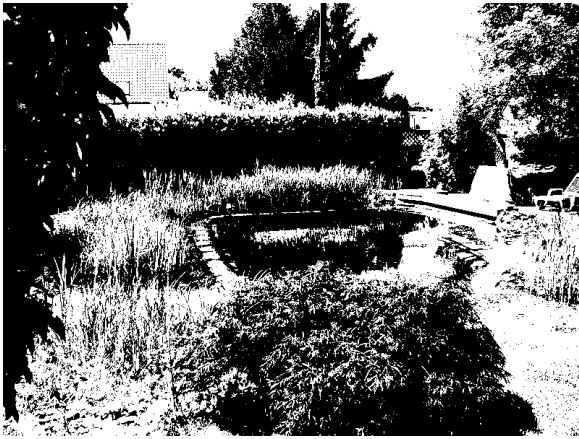


Abbildung 39 und 40: Naturnah angelegter Gartenteich auf der Grundstücksfläche 24.



Abbildung 41 und 42: Vogelnest im vorgelagerten Gartenbereich des Grundstücks 24 sowie Rasenfläche des Grundstücks 25.



Abbildung 43 und 44: Ziergarten mit vereinzelt jungen bis mittelalten Laubgehölzen auf der Grundstücksfläche 26.

Grundstücke 27 bis 29

Der Ziergarten des Grundstücks 27 setzt sich aus einer Zier-Rasenfläche mit vereinzelt jungen Gehölzpflanzungen zusammen (Abb. 45). Es konnten keine Nester oder Hinweise auf potenzielle Fledermausquartiere festgestellt werden.

Auf der Fläche des angrenzenden Ziergartens des Grundstücks 28 befinden sich zwei mittelalte bis alte Nadelgehölze (Abb. 46, Gehölz 12, BHD 80 cm), sowie ein Vogelnest (Abb. 48, Nest 6) in einer mittelalten Birke.

Auf dem Grundstück sind zudem zwei Vogelnistkästen angebracht (Abb. 47). Potenzielle Quartiere für Fledermäuse konnten nicht entdeckt werden.

Der Gartenbereich des Grundstücks 29 wird überwiegend als Lagerplatz (Holz, Fahrräder, diverse Gerätschaften und Kleintierkäfige mit Tierhaltung) verwendet (Abb. 49), in dem einige mittelalte Laubgehölze mit angebrachten Vogelnistkästen existieren (Abb. 50). Im östlichen Teil der Gartenfläche befindet sich ein Gartenteich (Abb. 51, Teich 5).



Abbildung 45 und 46: Ziergarten des Grundstücks 27 und zwei mittelalte bis alte Nadelgehölze auf dem Grundstück 28.



Abbildung 47 und 48: Laubgehölz mit Vogelnistkästen und ein Nest in einer mittelalten Birke auf dem Grundstück 28.



Abbildung 49 und 50: Lagerplatz und mittelalte Laubgehölze mit Vogelnistkästen auf dem Grundstück 29.

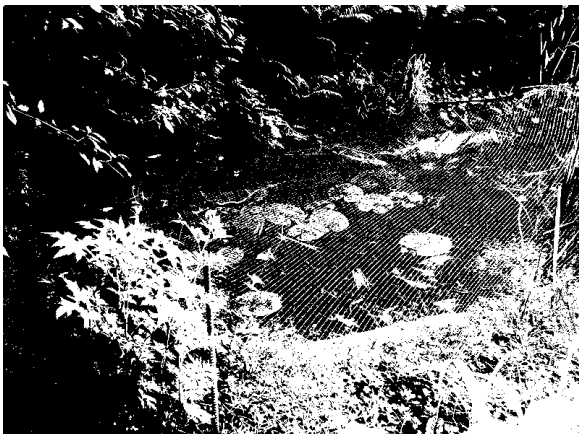


Abbildung 51: Gartenteich im östlichen Teil des Grundstücks 29.

Grundstücke 30 bis 34

Die Ziergärten der beiden Grundstücke 30 und 31 setzen sich überwiegend aus Zier-Rasenbereichen mit vereinzelt Ziergehölzpflanzungen zusammen (Abb. 52, 53). Auf der Grundstücksfläche 30 ist ein kleiner Gartenteich angelegt (Abb. 54, Teich 6).

Der Ziergarten des angrenzenden Grundstücks 32 besteht ebenfalls überwiegend aus einem Zier-Rasenbereich (Abb. 55), in dem sich ein mittelalter Kirschbaum (Gehölz 13) befindet.

Die beiden Ziergärten der Grundstücke 33 und 34 werden ebenfalls durch Zier-Rasenbereiche dominiert (Abb. 56). Innerhalb des Grundstücks 33 befindet sich eine kleinräumige Baumgruppe aus mittelalten Fichten (Abb. 57). Der Gartenbereich des angrenzenden Grundstücks 34 geht in eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche über (Abb. 58). Auf keinem der Grundstücke konnten Hinweise auf Vogel-Nester gefunden werden. Potenzielle Quartiere für Fledermäuse (in den Gehölzbereichen) konnten ebenfalls nicht ermittelt werden.



Abbildungen 52 und 53: Ziergärten der beiden Grundstücke 30 und 31.



Abbildungen 54 und 55: Gartenteich des Grundstücks 30 und Ziergarten mit Kirschbaum auf dem Grundstück 32.



Abbildungen 56 und 57: Ziergartenbereiche der Grundstücke 33 und 34 und kleinräumige Baumgruppe aus mittelalten Fichten auf dem Grundstück 33.



Abbildung 58: Übergangsbereich des Gartenbereichs des Grundstücks 34 zur angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Einzelgehölze bzw. Gehölzstrukturen sind auf den Grundstücken/ Parzellen überwiegend solitär gepflanzt oder dienen zur Grundstücksabgrenzung bzw. Abschirmung zur jeweils angrenzenden Bebauung und zu Verkehrswegen.

-Die vorhandenen Gehölze (Einzelgehölze verschiedener Arten, überwiegend nicht autochthon und nicht standortgerecht, sowie Heckenstrukturen) zeigen aufgrund ihres meist geringen bis mittleren Alters und der sich daraus ergebenden geringen strukturellen Ausprägung in der Summe keine ausgeprägten Nist-/ Unterkunfts- bzw. Nahrungsmöglichkeiten für Höhlenbrüter/-bewohner (bezogen auf die Arten der Avifauna und die Tiergruppe der Fledermäuse in Tabelle 4). Für zahlreiche Freibrüter werden jedoch geeignete strukturelle Ausprägungen für einen Nestbau zur Verfügung gestellt (Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG). So konnten im Rahmen der Begehung insgesamt 6 Altnester (mit hoher Wahrscheinlichkeit von Elster und Amsel) innerhalb der Gehölzstrukturen nachgewiesen werden. **Die räumliche Lage dieser Nester ist in Karte 2 dargestellt.** Aufgrund der zahlreichen Gehölze im Gebiet und der meist schwierigen Einsehbarkeit im Zustand der Belaubung bzw. bei immergrünen Koniferen ist aktuell von einer weit höheren Zahl von Vogelnestern im Plangebiet auszugehen!

Weiterhin stellen die Gehölzstrukturen in den Gartenbereichen meist ein günstiges Nahrungsangebot (Früchte, Insekten) für zahlreiche Vögel zur Verfügung.

Einzelne Gehölze zeigen aufgrund ihres Alters z.T. strukturelle Ausprägungen (Anteil an Totholz, Höhlen, Astausfaltungen, Spechtspuren etc.), welche potenziell Quartiere für halbhöhlen-/ höhlenbrütende Vogelarten und/ oder Fledermäuse erwarten lassen. Diese können insbesondere in der Fortpflanzungsperiode für Vögel und Fledermäuse von großer Bedeutung sein (Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG). **Dabei handelt es sich um einzelne Strukturen, welche in Karte 2 dargestellt sind** (gelbes Rautensymbol mit fortlaufender Nummerierung). Die ökologische Wertigkeit der im Gebiet vorhandenen Gehölze/ Gehölzstrukturen ist je nach Alter und Ausprägung als von geringer (junge Gehölze, Hecken aus Ziergehölzen, Koniferen) bis mittlerer (einzelne ältere Gehölze, ausgeprägte Heckenstrukturen) Wertigkeit zu klassifizieren (Einstufung gering, mittel, hoch).

-Natürliche Still-und Fließgewässer sowie feuchtebeeinflusste Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Plangebiet finden sich einzelne künstlich angelegte, kleinflächige (Zier-) Teichstrukturen (Folienteiche, Teiche in Kunststoffwannen). Die angelegten Teiche unterliegen überwiegend einer hohen Pflege und sind z.T. mit Zierfischen (u.a. Goldfischen) besetzt. **Deren räumliche Lage ist ebenfalls in Karte 2 dargestellt** (blaues Kreissymbol mit fortlaufender Nummerierung). Die ökologische Wertigkeit dieser Strukturen ist je nach Pflegezustand als von geringer bis mittlerer Wertigkeit zu klassifizieren (Einstufung gering, mittel, hoch).

-Die im Plangebiet vorhandenen überwiegend gepflegten Zier-Rasen- und Zierpflanzenflächen/ Staudenflächen sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von geringer Wertigkeit zu klassifizieren (Einstufung gering, mittel, hoch).

Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten ist aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und Habitatstrukturen (siehe Abbildungen 1 bis 56) sowie deren Ausprägung im Plangebiet auszuschließen.

Aufgrund der räumlichen Lage des Plangebiets, der Biotopausstattung, der gegebenen Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Bebauung, der Verkehrs- und Siedlungsstrukturen und der Biotopausstattung des unmittelbar umgebenden Naturraums können indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale auf/ für streng und besonders geschützte Arten (siehe Tab. 4), welche größere Gebiete besiedeln, vernachlässigt werden. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten (Tab. 4) ist insbesondere aufgrund der vorliegenden Vorbelastung (s.o.) mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte für die in Tabelle 4 angeführten Tierarten/ Tiergruppen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die räumliche Lage zu schutzwürdigen Biotopen (hier NSG „Dondorfer See“ (SU-023)) gemäß LANUV wurde bereits in Kapitel 2.1 Schutzgebiete thematisiert. Diese stehen im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange räumlich-funktional nicht im Verbund mit den bebauten Grundstücken im Untersuchungsgebiet: Enge räumlich-funktionale Beziehungen zu dem Untersuchungsgebiet und den dortigen Strukturen erscheinen aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung bzw. der strukturellen Habitatausprägung innerhalb des Untersuchungsgebietes (die sich von der Requisitenausstattung des NSG komplett unterscheidet) unwahrscheinlich.

3.2 Auswertung vorliegender Daten

Die Tabelle 4 im Anhang zeigt, dass aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Biotop-/ Habitatstrukturen bei der überwiegenden Zahl der planungsrelevanten Arten ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Insgesamt sind die Ansprüche der angeführten planungsrelevanten Arten im Hinblick auf potenzielle **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (siehe Punkt 2.2) mit den vor Ort vorliegenden Biotop-/ Habitatstrukturen meist nicht oder kaum zu decken.

In Ergänzung zu den betrachteten planungsrelevanten Arten sind zusätzlich stichprobenartige Erfassungen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien durchgeführt worden.

3.3 Tiergruppe Fledermäuse

Bevorzugte Habitate von Fledermausarten sind insbesondere strukturreiche Landschaften mit wechselnder Biotopausstattung aus Laubwäldern, Offenlandbereichen, Fließ- oder Stillgewässern. Jagdgebiete stellen vor allem insektenreiche Lufträume über Gewässern, an Waldrändern oder artenreichen Wiesen dar. Als Sommer- oder Winterquartiere sind je nach Art vor allem Dachstühle von Gebäuden, Fensterläden, Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen, Mauerritzen, abgeplatze Baumrinden oder Baumhöhlen zu nennen. Fledermäuse orientieren sich bei den Flügen zwischen ihren Quartieren und ihren Jagdhabitaten vor allem an linearen Landschaftsstrukturen wie Gewässern und Gehölzstrukturen.

Im Rahmen der zwei Erfassungstermine konnten vier Fledermausarten(-gruppen) im Untersuchungsgebiet festgestellt werden (Tab. 2). Bei den festgestellten Arten handelt es sich um die Zwergfledermaus, den Großen Abendsegler, eine oder beide Arten der Kleinen/ Großen Bartfledermaus sowie eine oder beide Arten des Braunen/ Grauen Langohrs. Wegen der Problematik der Differenzierung bei der akustischen Erfassung werden die Große und die Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*/ *M. mystacinus*) sowie das Braune und das Graue Langohr (*Plecotus auritus*/ *P. austriacus*) jeweils als nur eine Art gezählt (Tab. 2, vgl. Skiba 2003).

Die Nachweise der Zwergfledermaus verteilen sich mit geringer Nachweishäufigkeit flächig über das gesamte Untersuchungsgebiet. Die Gr./Kl. Bartfledermaus verteilt sich insbesondere auf die Randbereiche des Untersuchungsgebietes entlang der dort vorhandenen Gehölzstrukturen, welche an die jeweiligen Verkehrswege angrenzen (Karte 2). Beide Arten konnten sowohl jagend als auch im Überflug im Gebiet nachgewiesen werden. Das Br./Gr. Langohr konnte lediglich im östlichen Grenzbereich des Untersuchungsgebietes an einem Termin mit zwei Kontakten nachgewiesen werden. Vermutlich jagt die Art in den östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gehölzbeständen. Der Große Abendsegler konnte am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes an einem Termin mit drei Kontakten im Überflug nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet (Karte 1 und 2) festgestellte Fledermausarten und deren jeweiliger Schutzstatus.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz	FFH/VSR
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	§§	IV
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	§§	IV
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	§§	IV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	§§	IV
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	§§	IV
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	§§	IV

Legende: Schutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 10 Absatz 2 Nr. 10 und 11: besonders geschützt (§) bzw. streng geschützt (§§) FFH bzw. VSR: Informationen zur Einordnung gemäß FFH-Richtlinie (Anhänge II, IV oder V) bzw. Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2)

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze werden überwiegend aus jüngeren bis mittelalten Gehölzen aufgebaut. Diese Gehölze weisen aufgrund ihres noch relativ geringen Alters keine bzw. keine ausgeprägten Sonderstrukturen (Höhlen, Spalten etc.) auf, welche insbesondere im Hinblick auf artenschutzfachlich relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten betrachtenswert wären. Einzelne Quartiermöglichkeiten in vorhandenen Gehölzen sind in Karte 2 dargestellt. Konkrete Hinweis auf eine aktuelle Nutzung als Quartier wurden im Rahmen der Begehung jedoch nicht gefunden. Für siedlungsgebundene Fledermausarten (hier die nachgewiesene Zwergfledermaus) existieren Quartiermöglichkeiten in und an den Gebäuden der vorhandenen Wohnbebauung, ohne dass jedoch Quartiere explizit nachgewiesen werden konnten. Von aktuellen Quartieren im Gebäudebestand ist auszugehen.

Mit der Planung ist eine Verkleinerung möglicher Jagdhabitats für die Zwerg- und die Gr./Kl. Bartfledermaus verbunden. Das Br./Gr. Langohr konnte nur am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Diese Art präferiert dichtere und flächigere Gehölzbestände bzw. Waldbereiche und ist damit, ebenso wie die Gr./Kl. Bartfledermaus, als

Nahrungsgast zu werten. So kann auch die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten - die vom Gesetz selbst nicht geschützt werden - in bestimmten Fällen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten implizieren. Davon ist im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen, da das Plangebiet keinen essenziellen Nahrungsraum für die Tiergruppe darstellt. Zudem bestehen Ausweichmöglichkeiten auf umgebende Biotoptypen mit vergleichbaren Habitatstrukturen. Bei den ermittelten Abendseglerkontakten handelt es sich um Überflüge über das Untersuchungsgebiet. Beeinträchtigungen dieser Art können im Rahmen der Planungen ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der Vorgabe, dass die in Karte 2 dargestellten Gehölzstrukturen vor einer ggf. erforderlichen Rodung noch einmal auf einen Besatz mit Fledermäusen geprüft werden und bei Besatz die erforderlichen artenschutzfachlichen Maßnahmen greifen, ist es auszuschließen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG - nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - für die angeführten Arten durch das Planungsvorhaben erfüllt werden.

3.4 Tiergruppe Vögel

Während der Begehungen konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 37 Vogelarten nachgewiesen werden (Tab. 3). Entsprechend der vorliegenden Biotopstrukturen handelt es sich dabei um weitgehend kommune, weit verbreitete Arten. Aufgrund der jahreszeitlich späten Begehungstermine im belaubten Zustand der Gehölze konnten Nester und somit artenschutzfachlich relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur eingeschränkt erfasst werden. Insgesamt konnten 6 Altnester von Vogel-Freibrütern (mit hoher Wahrscheinlichkeit Elster und Amsel) festgestellt werden. Im gesamten Untersuchungsgebiet ist jedoch von einer deutlich höheren Zahl an Nestern auszugehen, auch wenn diese nicht im Rahmen der Begehungen ermittelt werden konnten. Größere und damit auffälligere Horste, wie sie von Greifvögeln genutzt werden, konnten im Geltungsbereich nicht beobachtet werden. Auch Gewölle (Greifvögel, Eulen) waren im Untersuchungsgebiet nicht auffindbar.

Generell häufige Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Buchfinken, Elstern etc. konnten nachgewiesen werden bzw. deren Altnester sind z.T. auch im Rahmen der Begehung angetroffen worden. Sie haben für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz und finden hier daher keine weitere Beachtung, denn in Nordrhein-Westfalen werden weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, dennoch werden sie nicht artspezifisch gesondert betrachtet (vgl. Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

Für einige vorkommende Arten (Tabelle 3), könnte es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten kommen. Weiterhin kann es zur Verkleinerung von Nahrungshabitaten für die in Tabelle 3 aufgeführten Greifvögel (Turmfalke und Mäusebussard) sowie den Graureiher (Nahrungsgsgast in

den Zierteichen im Planungsgebiet) kommen. Diese Arten können in unterschiedlicher Weise die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gartenbereiche als Jagd-/ Nahrungshabitate nutzen. Aufgrund der ökologischen Ausprägung der vorliegenden Biotoptypen und unter Beachtung der umgebenden z.T. hohen Störwirkungen (Wohnbebauung, Freizeitnutzung, Verkehrswege etc.) werden sie aber als mögliche Nahrungshabitate bei diesen Arten nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft. Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte Flächen sind für die in Tab. 3 und 4 angeführten Arten gegeben. Bei artenschutzrechtlich relevanten Arten handelt es sich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierartengruppen/ Tierarten. So sind z.B. das Vorkommen respektive das Vorliegen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters, Mittel-, Schwarz- und Grauspecht, Gänsesäger und Waldschnepfe im Gebiet trotz partiell geeigneter Biotoptypen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die in Tabelle 4 angeführten Höhlenbrüter/ Halbhöhlenbrüter (z.B. Feldsperling und Waldkauz) können im Gebiet nach den durchgeführten Begehungen aktuell mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Viele der ermittelten Vogelarten legen ihre Nester in der Regel jährlich neu an und verlassen oftmals ihr Brutgebiet im Herbst. Ein möglicher Baubeginn bzw. die Baufeldräumung sollte daher zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen; dies würde den Nestbau von vorneherein verhindern und räumlich verlagern, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Rodungen von Gehölzen und die Entfernung von Sträuchern dürfen daher nicht innerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September, durchgeführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle „Baulücken“ im Plangebiet überplant werden und auch nicht alle „Baulücken“ innerhalb desselben Zeitfensters überplant werden. Daher bestehen insbesondere für Nistbrüter stets Ausweichmöglichkeiten auf Strukturen in benachbarten Flächen (Gehölze in angrenzenden Gartenflächen sowie Flächen außerhalb des Plangebietes). Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte, vergleichbare Biotoptypen im räumlichen Zusammenhang sind für diese Arten gegeben. Mögliche Populationen dieser Vogelarten sind durch das Planungsvorhaben nicht in ihrem Bestand bedroht. Die artenschutzrechtlich relevanten ökologischen Funktionen im Zusammenhang mit den Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext bleiben somit erhalten.

Unter Beachtung der oben angeführten Vorgaben kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – für die angeführten Arten eintreten.

Tabelle 3: Während der drei Begehungen festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet sowie deren Status. Status: B - Brutvogel, (B) – Brutvogel, Nutzung Untersuchungsgebiet als Teil des Bruthabitates, N – Nahrungsgast; Rote Liste D / NRW: 0 - ausgestorben oder verschollen, R - durch extreme Seltenheit gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - nicht gefährdet, S - Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), U - Unregelmäßiger Vermehrungsgast; BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art;

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-NRW	RL-D	VSR	BNatSchG	Status	Art benötigt folgende Strukturen zur Fortpflanzung bzw. Reproduktion
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	B	Wälder, Parks, Gärten
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	(B)	Offene Kulturlandschaft, Siedlungen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	B	Höhlenbrüter, Gärten, Laubwald
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		V		§	(B)	Busch-, Heckenlandschaften
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	B	Wälder aller Art, Gärten, Parks
Elster	<i>Pica pica</i>				§	(B)	Offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Hecken, Büschen, Waldränder
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V		§	(B)	Höhlenbrüter, Streuobst, Siedlungsbereich
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				§	B	Buschreiche Wälder, Parks, Gärten, Feldgehölze
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				§	(B)	Buschreiches Gelände
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2			§	(B)	Höhlen-, Halbhöhlenbrüter, alter Baumbestand, Streuobstwiesen, Parkanlagen, lichte Laubwälder
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				§	(B)	Halboffene Heckenlandschaft
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>				§	B	Waldränder, Obstgärten, Heckenlandschaften
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				§	N	Hohe Bäume in Gewässernähe
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				§	B	Höhlenbrüter, Nadel-, Mischwald
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§	B	Halbhöhlenbrüter, Siedlungsbereich
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V		§	B	Siedlungsbereich
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				§	B	Gebüsch, Dickichte aller Art in Wald, Parks und Gärten
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				§	(B)	Unterholzreiche Wälder, Gärten, Parks
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				§	N	Höhlenbrüter in Laub-, Mischwald, Parks, Gärten
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	B	Höhlenbrüter, Gärten, Laub-, Nadelwald
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				§	N	Hohe Gebäude
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*			§§	N	Horstbaum in Laub-, Nadelwald
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	B	Unterholzreiche Wälder, Gärten, Parks
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	(B)	Offene Kulturlandschaft, Waldränder, Parks
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	B	Laubwälder, Parks, Gärten
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	B	Gebüsch, Hecken, Unterholz
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				§	(B)	unterholzreiche Laub-, Mischwälder, Flussauen, Parks
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§	B	Wälder, Parks, Gärten
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				§	B	Höhlenbrüter in Laubwäldern, Gärten, Parks
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>				§	(B)	Waldränder, Obstgärten, Heckenlandschaften
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>					(B)	Gebäude
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				§	B	Höhlenbrüter, Nadelwald, Parks, Gärten
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				§	(B)	Siedlungsbereich
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS			§§	(B)	Hohe Gebäude, Horstbaum in Laub-, Nadelwald
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				§	(B)	Wälder, Parks, Gärten
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§	B	Unterholzreiche Wälder, Gärten, Parks
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	B	Unterholzreiche Wälder, Gärten, Parks

3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien

Im Rahmen der drei Begehungen konnten im Untersuchungsgebiet folgende vier verbreitete und überwiegend noch häufige **Amphibien**-Arten durch Sichtbeobachtungen nachgewiesen werden: **Erdkröte** (*Bufo bufo*, insgesamt 3 adulte Individuen im Bereich der Grundstücke Nr. 15a und 29, siehe Karte 2), **Grasfrosch** (*Rana temporaria*, 1 adultes Individuum im Umfeld des Grundstücks Nr. 24, siehe Karte 2), **Teichfrosch**² (*Rana kl. esculenta*, 1 adultes Individuen im Bereich der Grundstücke Nr. 23/ 24, siehe Karte 2) und **Teichmolch** (*Triturus vulgaris*, 4 adulte Teichmolche (3 ♂, 1 ♀) im Bereich der Grundstücke Nr. 23 und 24, siehe Karte 2). Diese Arten sind in der Lage, ein relativ breites Biotopspektrum zu nutzen. Auf den Fischbesatz, insbesondere von Goldfischen, der sich auf die Entwicklung von Amphibien in der Regel negativ auswirkt, wurde bereits hingewiesen.

Ein Vorkommen von weiteren Amphibienarten und damit der in Tabelle 4 angeführten Gelbbauchunke kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die künstlich angelegten kleinflächigen Teiche weisen aufgrund der vorgefundenen Strukturen (a) des jeweils umgebenen Landlebensraums und (b) des (Laich-) Gewässers keine optimalen Lebensraumstrukturen im Sinne von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für stenöke Amphibienarten auf. Die Bewertung eines Gewässers schließt die des umgebenden Landlebensraums mit ein. Insbesondere die Strukturen der Landlebensräume sind hier nicht optimal ausgeprägt. Daher sind negative Auswirkungen auf lokale Amphibienpopulationen der in Tabelle 4 angeführten Gelbbauchunke auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet weist analog der Tiergruppe der Amphibien auch kleinflächig potenzielle Habitate für einzelne **Reptilien** auf (z.B. Zauneidechse), daher wurde auch ein Augenmerk auf diese Tiergruppe gelegt. Aufgrund der vorliegenden Habitatausprägungen und der räumlichen Lage sind diese Habitate jedoch nur suboptimal und daher nicht im Sinne von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeprägt. Reptilienarten benötigten insbesondere größere Flächen mit offenen Bodenstellen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä. Diese Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden bzw. können aufgrund der Ausprägung nicht genutzt werden. Im Rahmen der Begehungen konnten mit Ausnahme der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppen Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

² Hinweis: Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*), Kleiner Wasserfrosch (*R. lessonae*) und Seefrosch (*R. ridibunda*)

Der Teichfrosch (*R. kl. esculenta*) nimmt hinsichtlich der Merkmale eine Mittelstellung zwischen dem Kleinen Wasserfrosch (*R. lessonae*) und dem Seefrosch (*R. ridibunda*) ein. Die Unterscheidung der einheimischen Grünfrösche in Seefrosch (*R. ridibunda*), Teichfrosch (*R. kl. esculenta*) und Kleiner Wasserfrosch (*R. lessonae*) nach rein morphologischen Merkmalen ist im Gelände nicht zweifelsfrei möglich.

3.6 Tiergruppe Schmetterlinge

Für die beiden angeführten Bläuling-Arten (siehe Tabelle 4) sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate (feuchtebeeinflusste Bereiche, Gräben, Gewässer), insbesondere keine Reproduktions- und Ruhestätten, vorhanden. Negative Wirkungen auf diese Art können ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die beiden angeführten Arten ausgeschlossen werden.

4 Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes (=Untersuchungsgebiet), welches sich am östlichen Rand von Hennef befindet, kommt hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge zum Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden.

Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung des Geltungsbereichs bzw. partieller Bereiche des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu.

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich.

Dies gilt **unter Berücksichtigung** der dargelegten **Maßnahmen** und **Hinweise** zur Vermeidung, durch die eine Gefährdung einzelner Individuen oder die Störung europäischer Vogelarten vermieden werden können (siehe Punkt 5).

Das Untersuchungsgebiet zeigt aufgrund der intensiven Nutzung als Wohngebiet und Freizeitnutzung und des damit verbundenen Verkehrsaufkommens und Besucherdrucks eine relative Vorbelastung. Diese setzt die „ökologische Gesamtwertigkeit“ der Flächen deutlich herab.

5 Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden (weitere Details hierzu unter Punkt 3 ff Ergebnisse):

1. Rodungen von Gehölzen und Entfernung von Sträuchern erfolgt nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW. Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen sollten aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, vgl. Punkt 3.4).

2. Um potenziell vorhabensbedingte Verluste von (Fledermaus-) Quartieren grundsätzlich auszuschließen, sollten an den in Karte 2 angeführten Einzelgehölzen unmittelbar vor der

Baufeldfreimachung entsprechende Kontrollen (Sichtkontrollen, Endoskopeinsatz) erfolgen. Im Hinblick auf artenschutzfachliche Belange müssen die erforderlichen Rodungsarbeiten in einem Zeitfenster durchgeführt werden, in dem Fortpflanzungs- und Ruhestätten z.B. von Fledermausarten (hier ggf. sporadische Sommerquartiere) nicht genutzt werden.

6 Literatur/ URLs

- Ahlén, I. (1990a): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- Ahlén, I. (1990b): European bat sounds - 29 species flying in natural habitats. – Swedish Society for Conservation of Nature: Kassette.
- Ahlén, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Department of Wildlife Ecology, Swedish University of Agricultural Sciences Report 6, 51 S.
- Beutler, A., A. Geiger, P.M. Kornacker, K.-D. Kühnel, H. Laufer, R. Podlucky, P. Boye, & E. Dietrich (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55: 48-52.
- Blab, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Kilda-Verlag.
- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt; www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk)
- Feldmann, R. (1981): Die Amphibien und Reptilien Westfalens. Abh. Landesmuseum Naturkunde Münster, Heft 4.
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
- (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
- Limpens, H.J.G.A. & Roschen, A. (1995): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe. Kassette mit Begleitheft, HRSG.: NABU-Umweltpyramide Bremervörde.
- Riecken, U., Reis, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Die Neue Brehm-Bücherei. -Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben.
- Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. - Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 81: 63- 71, München.

Anhang

A) Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt/ in der Topografischen Karte (TK 25 000) 5209 Siegburg

Auflistung der planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen; Erhaltungszustand in NRW: S ungünstig/schlecht, U ungünstig/unzureichend, G günstig, ATL atlantische biogeographische Region, KON kontinentale biogeographische Region.

Quelle der Grunddaten: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt, Zugriff am 1.7.2015).

Tiergruppe/ Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status im Meßtischblatt Quadrant 2 von 5209	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	Klein- gehölz	Vegetations- arm/-frei	Gärten, Parks	Gebäu- de	Fett- Wiese, Fett- Weide	Art benötigt folgende Strukturen als Fortpflanzungsstätte/ diese Strukturen sind im U-Gebiet vorhanden (x) / bzw. nicht vorhanden (-)	Fortpflan- zung-/ Ruhestä- tten der Art im U- Gebiet wahrsch einlich auszusc hließen (x)	Relevan- z des U- Gebiet für die Art (- keine, x gering, xx mittel, xxx hoch)
Säugetiere												
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX		XX	X/WS/W Q		Waldränder, lineare Gehölzstruktur (x)	x	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX		XX	WS/WQ	(X)	Siedlungen, lineare Gehölzstruktur (x)		xx
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	X		X	WS/(WQ)	X	Strukturr. Laubwälder (-)	X	x
Vögel												
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	U-					XX	Offenland, Grünland (x)	x	x
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	X				(X)	Horstbaum in Laub-, Nadelwald (-)	x	x
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U			X	XX	(X)	Häuser, Felswände (x)		xx
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G	G						Höhlenbrüter in Eichwälder, Laubmischwälder (-)	X	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	X				(X)	Höhlenbrüter Altholzbestände mit großen, glattrindigen Stämmen (-)	X	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	G	X		X	X	X	Hohe Gebäude, Horstbaum in Laub-, Nadelwald (-)	x	x

<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U			X	XX	X	Gebäude (x)		x
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G-	U	XX				(X)	Dornenhecke, Offenbrachen (x)	X	X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	rastend	G	G						Höhlenbrüter, Wälder mit altem Baumbestand in der Nähe zu Gewässer (-)	X	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U	S	X				(X)	Horstbaum in Laub-, Nadelwälder (-)	X	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	U	X		X		X	Gehölze, Obstgärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen (x)		xx
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U-	S					(X)	Höhlenbrüter, Laubmischwälder mit, Lichtungen, Windwurfflächen, Jungwuchsbeständen (-)	X	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G	G	X					feuchten Laub- und Mischwäldern (-)	X	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	G	X		X	X	(X)	Höhlenbrüter in Laub-, Mischwald, Siedlungsbereich (-/ x)		X
Amphibien												
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	S		X				Pionierstandorte, offene Stillgewässer (-)	X	-
Reptilien												
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G	G	X	(X)	X	(X)		Offene Pionierstandorte (-)	X	-
Schmetterlinge												
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	S	S						Feuchtwiesen, Gräben mit Wiesenknopf-Vorkommen (-)	X	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	S							Feuchtwiesen, feuchte Quellwiesen, Bäche, Gräben mit Futterpflanzen (-)	X	-